STADTPLANUNG



Mag. Zl.: PL - 34/617/2021

Klagenfurt am Wörthersee, 26.04.2024

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 13/D3/2021

KUNDMACHUNG

Es ist beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee gemäß § 34 in Verbindung mit §§ 38 und 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, aus wichtigen Gründen wie folgt abzuändern:

13/D3/2021

Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 191/1 KG 72168 St. Martin bei Klagenfurt, von "Grünland – Erholungsfläche" in "Grünland – Garten" im Ausmaß von 250 m².

Der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes (zeichnerische Darstellung und Erläuterung) liegt beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtsgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom <u>26. April 2024 bis einschließlich 24. Mai 2024</u>, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0463/537-3311 zur öffentlichen Einsicht auf bzw. steht zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee <u>www.klagenfurt.at</u> unter Amtstafel – Kundmachungen sowie im elektronischen Amtsblatt des Landes Kärnten zur Verfügung.

Innerhalb der 4-wöchigen Auflagefrist ist jede Person berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, eine Stellungnahme zum Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung zu erstatten.

Während der Auflagefrist schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister:

Der Abteilungsleiter: Angeschlagen am: 26.04.2024

Dipl.-Ing. Robert Piechl Abgenommen am: 24.05.2024



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

13 2021	D3
Lfd.Nr. der Umwidmung Jahr	Blatt

Katastralgemeinde:

ST. MARTIN BEI KLAGENFURT

Grundstück Nr:

Teil aus 191/1 (GL-Erholungsfläche in GL-Garten)

beantr./beschl. m2:

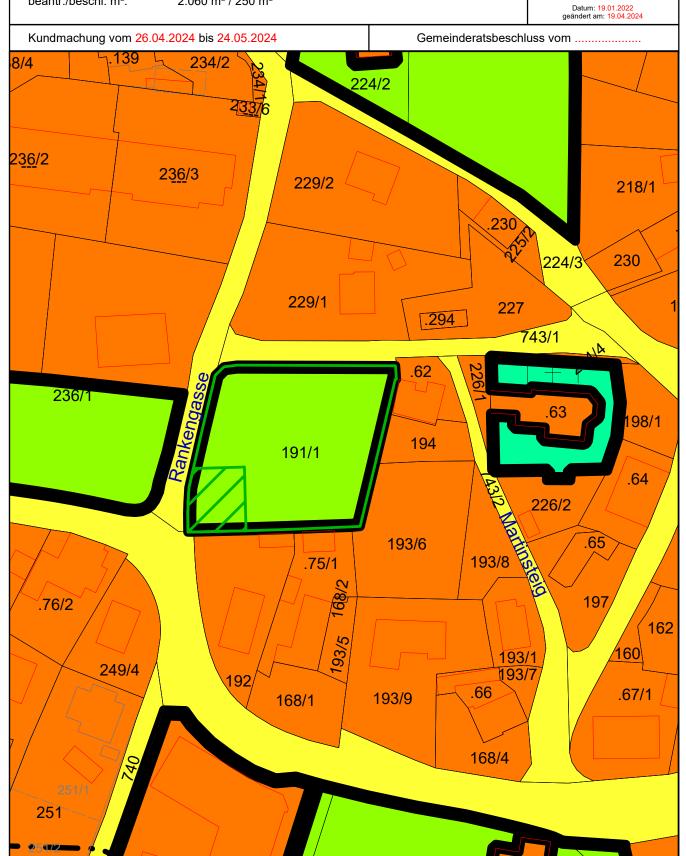
2.060 m² / 250 m²

Magistrat Klagenfurt / Ws.

STADTPLANUNG

Bearbeiter: Kollegger / Zwander Copyright: Magistrat Klagenfurt / Ws. Quelle: GIS-Klagenfurt

Maßstab 1:1000





Mag. Zl.: PL - 34/617/2021 Klagenfurt am Wörthersee, 26.04.2024

ERLÄUTERUNGEN

zur Flächenwidmungsplanänderung

13/D3/2021 Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 191/1 KG 72168 St. Martin bei

Klagenfurt, von "Grünland – Erholungsfläche" in "Grünland – Garten" im Ausmaß

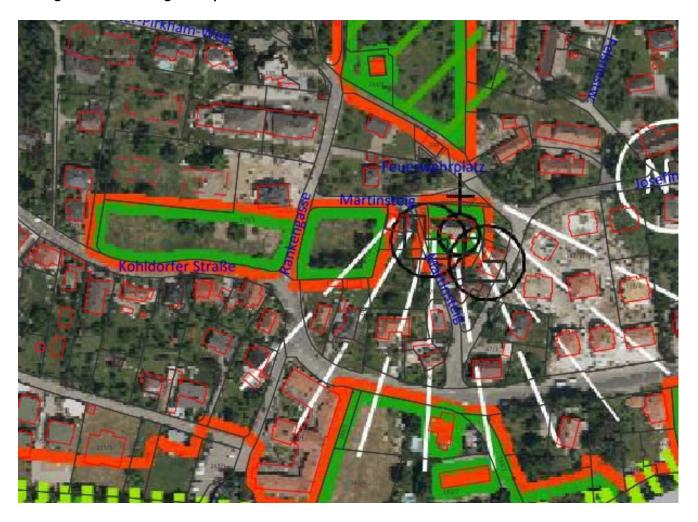
von 250 m².

Grundlagen

Lage im örtlichen Verband:	Historisches Zentrum des Stadtteils St. Martin.
Vorgabe Stadtentwicklungskonzept:	Innerhalb der Siedlungsgrenzen, sonstige spezifische
	Grünlandfunktion, Fernwirksamkeit baulicher Dominanten.
Bebauungsplan:	Keiner
Begründung Umwidmungsanregung:	Errichtung eines Gartenhauses
Verkehrserschließung:	Rankengasse, Martinsteig
Anbindung öffentl. Verkehrsmittel:	KMG Stadtbus, Hst. St. Martin
Wasserversorgung:	Städt. Wasserversorgung
Abwasserentsorgung:	Städt. Kanal
Zentralörtliche Einrichtungen im	Koschatstraße, Villacher Straße
Nahbereich:	
Gefährdungsbereich:	Keiner
Sonstige relevante Nutzungsein-	Flugsicherheitszone F
schränkungen (GIS Klagenfurt):	
Erforderliche Fachstellungnahmen	Keine
(bis zur Beratung im Gemeinderat):	



Auszug Stadtentwicklungskonzept



Link zur Legende: https://cloud.klagenfurt.at/index.php/s/yzyIWxcKqDD7t2f

Vorprüfung Abteilung Stadtplanung

Es handelt sich um eine unbebaute Gartenfläche im westlichen Anschluss an das historische Ensemble von Kirche und Messnerhaus im Stadtteil St. Martin, welche als Grünland-Erholungsfläche ohne Beifügung einer spezifischen Nutzung ausgewiesen ist und wo demnach keine baulichen Anlagen zulässig sind. Nunmehr soll die Errichtung von gartentypischen baulichen Anlagen zur Erholungsnutzung und Bewirtschaftung (Gerätehaus, Sitzplatz) ermöglicht werden, damit Mobilar und Geräte künftig geschützt untergebracht werden können bzw. der ständige Transport vom/zum Wohnstandort der Grundeigentümerin entfallen kann. Weiterer Anlass für die Anregung ist, dass 2021 am Grundstück Kanal- und Wasseranschluss eingerichtet wurden. Es ist eine grundsätzliche Übereinstimmung mit den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes gegeben, zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen des benachbarten historischen Kirchenensembles bzw. der Sichtachsen zu diesem, ist die Umwidmungsfläche auf den südlichen, tiefer gelegenen Teil des Gartens zu beschränken. Die Lage des neuen Kanal- und Wasseranschlusses erforderte eine Verlegung der Umwidmungsfläche in die Südwestecke des Grundstückes.